# Geschäftsanweisung

## Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit PROSOZ 14plus

In Ergänzung zu bereits bestehenden Regelungen im Rahmen eines internen Kontrollsystems wie z.B. des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung wird für den Bereich der Verwaltungssachgebiete 51.3 und 51.4 eine in Stichproben vorzunehmende Kontrolle der Fallakten und der mit dem EDV-Verfahren PROSOZ 14plus erzeugten Buchungen eingeführt.

(1) Vorbemerkung

Die Verwaltung ist gehalten, ein funktionales internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten. Es soll der Sicherheit der Arbeitsabläufe bei der Zahlbarmachung von Leistungen, der Qualitätssicherung und auch dem Schutz der in diesen Bereichen eingesetzten Mitarbeiter dienen.

Durch das IKS soll den Mitarbeitern keinesfalls unterstellt werden, nicht korrekt zu arbeiten oder in böswilliger Absicht Zahlungsvorgänge zu manipulieren. Es war jedoch auf die in anderen Verwaltungen aufgetretenen Betrugsfälle zu reagieren und in diesem Zusammenhang die Kontrolle des Zahlungsverkehrs beim Einsatz von PROSOZ 14plus zu regeln.

(2) Umfang und Zeitpunkt interner Kontrollen

Im Sinne des IKS wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Leistungen, Auszahlungsbeträgen, Empfängeradressen und -bankverbindungen sämtlicher in PROSOZ 14plus gespeicherten Vorgänge und Ist-Buchungen kontrolliert.

Die Kontrolle erfolgt in Stichproben der Auszahlungsdatensätze. Die zu kontrollierenden Einzelbuchungen können zufällig ausgewählt werden, es kann aber auch gezielt nach Empfängern, Buchungstypen (automatisch/manuell), Betragshöhen, veranlassenden Sachbearbeitern oder nach sonstigen Merkmalen einer Buchung gesucht werden.

Zum Abgleich mit den gespeicherten Buchungen werden die schriftlichen Unterlagen (Fallakten) verwendet.

Die Kontrolle erfolgt in jedem der nachfolgend genannten Arbeitsbereiche regelmäßig mindestens einmal je Kalendermonat.

Als Mindestanzahl der monatlich als Stichprobe zu wählenden Buchungen ist vorgesehen:

Unterhaltsvorschusskasse 1% der Buchungen (ca. 6-7 Fälle)

Wirtschaftliche Jugendhilfe (HzE) 2% der Buchungen (ca. 8-10 Fälle)

Wirtschaftliche Jugendhilfe (Tagespflege) 2% der Buchungen (ca. 8-10 Fälle)

KITA-Beitragsübernahme 1% der Buchungen (ca. 10 Fälle)

(3) Kontrollinstrumente und Dokumentation

Dem mit der Kontrolle beauftragten Beschäftigten stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

* Auswahl einzelner Buchungen aus den in PROSOZ 14plus unter „Verarbeitungsprotokolle“ gespeicherten Listen (Auszahlungsliste oder Banksammelliste)
* Excel-Datei „Internes Kontrollsystem“ des jeweiligen Arbeitsbereichs (mit Filterfunktionen und zufallsgenerierter Auswahl von Buchungssätzen der letzten 31 Tage)
* Manuelle Kontrolle jeglicher PROSOZ 14plus-Vorgänge, -Adressen und -Konten aus dem jeweiligen Arbeitsbereich zur Einsicht in die Adresshistorie bzw. zur Prüfung der Änderung von Bankverbindungen einschließlich Hinzuziehung der Einzelfallakten

Durchgeführte Kontrollen sind zu dokumentieren, indem auf einem Ausdruck der geprüften Liste oder entsprechenden Kontenausdrucken handschriftlich vermerkt und abgezeichnet wird, durch wen und wann eine Prüfung im Sinne des IKS erfolgt ist. Die Ausdrucke sind im Amt 51 zu archivieren und auf Verlangen dem Revisionsamt zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt keine Ablage von Kontrolldokumentationen in Einzelfallakten.

Dem Revisionsamt wird der jederzeitige Zugriff auf die im Netzwerkverzeichnis „G:\Alle\Auszahlungsläufe Amt51“ gespeicherten Listen und Zahlungsdateien gewährt.

(4) Prüfungsverantwortliche

Für die regelmäßige Kontrolle im Sinne des IKS sind die Sachgebietsleitungen der Sachgebiete 51.3 (Finanzen, Rechnungswesen, Unterhalt) und 51.4 (Tagesbetreuung für Kinder) verantwortlich. Sie können die Durchführung der Kontrollen auf die Gruppenleitungen der jeweiligen Arbeitsbereiche delegieren. Das Vier-Augen-Prinzip ist dabei zu beachten (keine Kontrolle eigener Buchungsfälle).

(5) Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die „Geschäftsanweisung zur Prüfung von Zahlungsansprüchen im Bereich WIHI und KITA“ vom 01.09.2008 sowie die „Geschäftsanweisung zur Datensicherheit in PROSOZ 14plus - Erfassung und Änderung von Bankverbindungen“ vom 23.11.2009 bleiben weiterhin gültig.

Hofheim, den 25.Oktober 2010

*gez.*

(Thilo Schobes)